

Der Ausscheidungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Bern und der Burgergemeinde Bern von 1852

Ein in der Berner Zeitschrift für Geschichte erschienener Aufsatz von Dr. Christophe von Werdt hat den Ausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und Einwohnergemeinde Bern von 1852 untersucht und die relevanten Quellen analysiert.

Die wichtigsten Erkenntnisse dieser wissenschaftlichen Arbeit werden im Folgenden zusammengefasst.

Von grosser Bedeutung ist vor allem die Frage nach den Auswirkungen dieses Vertrags auf unsere Zeit - mithin die heutige Rolle und die heutigen Leistungen der Burgergemeinde.

Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung

Der Gemeindedualismus ist im Kern eine Schöpfung der Helvetik. Die vorzeitige Güterausscheidung von 1852 in der Stadt Bern war das Resultat des politischen Zusammenspiels von Kanton, Einwohnergemeinde und Burgergemeinde, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des Bundessitzes zu schaffen.

Die Ausscheidung richtete sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes von 1852, obwohl dieses noch nicht in Kraft war. Basis für die Ausscheidung der Güter bildete die Dotationsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission von 1803, die im Bundesvertrag von 1815 auf eidgenössischer Ebene und im Dotationsstreit (1833-1841) bestätigt worden war.

Burgergemeinde ohne Steuerhoheit

Materiell verlief die Ausscheidung zugunsten der Burgergemeinde. Dieser war jedoch im Gegensatz zur Einwohnergemeinde die Perspektive der Steuerhoheit entzogen. Zudem erhielt sie ein weitgehend (sozial) zweckbestimmtes Vermögen zugewiesen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die materielle Bedeutung von Teilen dieses Vermögens begann sich erst in der zweiten Jahrhunderthälfte abzuzeichnen.

Die Verhandlungen, die zur Ausscheidung führten, fanden im gesetzlichen Rahmen statt und verliefen nach den damals üblichen, demokratischen Abläufen. Zudem erfolgten sie in gutem Einvernehmen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass 1852 zwischen den beiden Gemeinden grundlegende Differenzen in der Ausscheidungsfrage bestanden.

Wachstum dank dem "Feldwesen"

Die grosse Mehrheit der Burgergemeinden blieb auf Vermögenserträge beschränkt, die in den meisten Fällen unbedeutend waren; entsprechend blieb eine positive wirtschaftliche Entwicklung aus. Die Burgergemeinde Bern bildete dank des "Feldwesens" eine Ausnahme. Dieses Feldwesen, "Felder, Gras-Plätze" in den Worten der Aussteuerungsurkunde von 1803, wurde anfänglich in seiner ökonomischen Bedeutung unterschätzt. Sein Wert zeigte sich erst mit der Entwicklung und dem Wachstum der Stadt Bern über ihre historischen Grenzen hinaus.

Die Güterausscheidung etablierte die Einwohnergemeinde definitiv als jenes Gemeinwesen in der Stadt Bern, das für die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig ist. Denn der Vertrag machte die Einwohnergemeinde finanziell unabhängig von der Burgergemeinde und klärte die Kompetenzaufteilung.

Grundsätzliche Bedenken zum Burgergemeindewesen wurden zehn Jahre nach Vertragsabschluss laut (1863). Die Gegner der Burgergemeinden, die beim Grossen Rat eine Petition einreichten, stammten zu einem guten Teil aus der Burgergemeinde Bern selbst. Sie verlangten, der Dualismus von Einwohner- und Burgergemeinden sei aufzuheben und das burgerliche Nutzungsgut weitgehend zu liquidieren. Sie störten sich besonders am Burgernutzen, der moralisch verderblich sei. Es schwebte den Petenten überdies vor, für die Einwohnergemeinde Bern "durch den Verkauf der Stadtfelder an die Privaten eine nicht unbedeutende Mehreinnahme [zu] erzielen".

Das Vorhaben, die Burgergemeinden aufzuheben, das den "Burgersturm" der beiden folgenden Jahrzehnte auslöste, scheiterte schliesslich 1885 an der Urne sehr deutlich, wenn es auch in der Stadt Bern eine Mehrheit fand.

Zum Wohl der Allgemeinheit

Hätten die Petenten damals mit ihren Absichten Erfolg gehabt, befänden sich die "Stadtfelder" heute in Privatbesitz. Demgegenüber verwaltet die öffentlich-rechtliche Bürgergemeinde Bern, die 1888 den so genannten "Burgernutzen" abgeschafft hat, diese "Stadtfelder" und die daraus fliessenden Erträge heute "nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit" (Art. 119 der Kantonsverfassung).

Aus heutiger Perspektive betrachtet, war dies wohl die bessere der damals diskutierten Varianten. Sie entzog den Boden der Spekulation und beliess gemeinnützlich Eigentum beim bürgerlichen Gemeinwesen. Die Bürgergemeinde Bern verwaltet dieses Eigentum seit über 150 Jahren erfolgreich und setzt dessen Ertrag weiterhin für die Allgemeinheit ein.

Die heutige Rolle der Bürgergemeinde

Bernburger sind keineswegs, wie heute etwa kolportiert wird, exklusiv Nachfahren und Erben der "Gnädigen Herren". Die Bürgergemeinde besteht längst nicht mehr nur aus den alten Stadtfamilien, sondern vereinigt Angehörige aller Geschlechter, Berufe und Einkommensklassen. Das Bürgerrecht ist ein Heimatrecht und wird durch Abstammung, Adoption und Eheschliessung erworben. Neuen Bewerbern kann das Bürgerrecht durch die Stimmberechtigten erteilt werden.

Die Burgerschaft ist damit weder ein Interessenverband noch ein Zusammenschluss Gleichgesinnter, sondern ein Abbild unserer modernen, vielfältigen Gesellschaft.

Vorrechte gegenüber der Bevölkerung anderer Gemeinden gibt es nicht. Der Burgernutzen wurde - wie erwähnt - 1888 abgeschafft.

Im Dienst der Öffentlichkeit

Die Bürgergemeinde ist dem politischen Tageskampf etwas entrückt. Ihre ehrenamtlich tätigen Behörden und Kommissionen können sich daher längerfristigen Aufgaben widmen, namentlich Verpflichtungen gemeinnütziger und kultureller Art zugunsten der bernischen Öffentlichkeit.

So sind einmal soziale Aktivitäten zu nennen, indem die Bürgergemeinde das Vormundschafts- und Sozialhilfwesen für ihre Angehörigen erfüllt. Überdies unterhält sie das Bürgerliche Jugendwohnheim, zu dem auch Nichtbürger Zugang haben, und führt am Bahnhofplatz und im Viererfeld unter dem Namen "Der Burgerspittel" zwei Alterseinrichtungen auch für Nichtbürger. Mit diesen sozialen Aktivitäten entlastet die Bürgergemeinde die anderen Gemeinwesen und damit die Allgemeinheit.

Die Bürgergemeinde ist auch kulturell sehr aktiv. Sie führt ein Gesellschaftshaus, das Kulturcasino, das musikalischen Aufführungen und Festlichkeiten dient. Mit namhaften Stiftungen unterstützt sie das kulturelle Wirken von Institutionen wie dem Zentrum Paul Klee oder dem Robert-Walser-Zentrum. Sie verleiht zudem jedes Jahr einen Kultur- und auch einen Jugendpreis und fördert darüber hinaus mit namhaften finanziellen Beiträgen das kulturelle Wirken in und um Bern. So unterstützt sie etwa die Bereiche der Musik, der darstellenden und der bildenden Künste sowie die Produktion von Büchern über Bern. Schliesslich fördert die Bürgergemeinde auch die Erhaltung der historischen Bausubstanz unserer Stadt.

Die Bürgergemeinde widmet sich aber auch wissenschaftlichen Aufgaben zum Nutzen der Allgemeinheit. Sie betreibt die Bürgerbibliothek und das Naturhistorische Museum Bern, und sie errichtete mehrere wissenschaftliche Stiftungen. Zusammen mit dem Kanton und der Stadt Bern ist die Bürgergemeinde aber auch Trägerin des Historischen Museums Bern. Schliesslich unterstützt sie auch die Universitätsbibliothek bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Und nicht zuletzt sind die zahlreichen Wälder zu nennen, die von der Bürgergemeinde gepflegt und bewirtschaftet werden.

Der Aufsatz von Dr. Christoph von Werdt kann auf www.bezg.ch/3_09/werdt.pdf kostenlos heruntergeladen oder bei der Bürgerkanzlei (Amthausgasse 5, 3000 Bern 7) bezogen werden.